

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Az: 54.1-3.2-(11.0)-72-So

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl S.973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung vom 29.12.2021 über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier öffentlich bekannt gemacht:

Verfügender Teil des Bescheides (§ 10 Abs. 8 S.2 BImSchG):

Hiermit erteile ich der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier für den Standort Köln, Godorfer Hafen auf Antrag vom 10.10.2018 mit Ergänzungen vom 23.01.2019 und 03.02.2020 sowie vom 21.06.2021 – unbeschadet der Rechte Dritter – die widerrufliche und befristete Erlaubnis, den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser in den Rhein einzuleiten.

Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2041 gültig.

Einleitungsstellen-Nr.: 136573001

Lage der Einleitungsstelle:

Gemeinde Köln, Gemeindekennzahl 05315000, Gewässerkennzahl 2, Gewässername Rhein, Einleitung in stationiertes Gewässer, Flussgebietskennzahl 2733, Stationierung 672 km, ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert 358.150 Nordwert 5.635.080, Bezeichnung im Lageplan E

Art des eingeleiteten Abwassers:

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- gereinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen (Anhang 27 AbwV),
- gereinigtem Niederschlagswasser der FE-Anlieferung sowie der Paketpresse und Metallschere (Anhang 27 AbwV),
- gereinigtem Abwasser von einem Betriebsfahrzeug-Waschplatz und der Betriebs-tankstelle (Anhang 49 AbwV)
- gereinigtem Niederschlagswasser der Schienenfahrzeugzerlegungsfläche (Anhang 49 AbwV)
- häuslichen Abwasser (Sanitärabwasser) aus dem Klarwasserabzug einer Kleinkläranlage (Anhang 1 AbwV)

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer unter Mittelwasser mit natürlichem Gefälle (mittels Pumpwerk bei Hochwasser).

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstmenge, die an der Einleitstelle E 9.717 m³/a, davon Häusliches Abwasser 750 m³/a, Niederschlagswasser: 8.917 m³/a, Abwasser aus der Fahrzeugwäsche 50 m³/a, nicht überschritten werden darf.

Das über die Einleitstelle E eingeleitete Schmutzwasser darf an den Probenahmestellen die in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerte nicht überschreiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten – mit Ausnahme des kontinuierlich einzuhaltenden pH-Wertes und der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf – auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 94 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt (4 aus 5 + 100%). Die Anhänge 1, 27 und 49 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AbwAG NRW wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrundeliegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt. (*Hinweis: Die Anlage 1 wird mit dem Erlaubnisbescheid ausgelegt.*)

Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweis:

Die Erlaubnis beinhaltet verschiedene Nebenbestimmungen (dort unter Ziffer 7.). Diese Nebenbestimmungen betreffen die behördliche Überwachung (Ziff. 7.1), die Selbstüberwachung (Ziff. 7.2), die Leichtflüssigkeitsabscheider (Ziff. 7.3) sowie weitere allgemeine Aspekte der Gewässerbenutzung (Ziff. 7.4).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Auslegung:

Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Erlaubnisbescheides ist gem. § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser der Stadt Köln (Stadthaus und Bezirksrathaus Rodenkirchen), der Stadt Niederkassel und der Stadt Wesseling für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) (PlanSiG) i. V. m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG NRW), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

04. Januar 2022 bis einschließlich 18. Januar 2022

wird der Erlaubnisbescheid gem. § 4 Abs.2 S.2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG i. V. m. § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_abwassereinleitung/index.html zugänglich gemacht. Alternativ können Sie die Veröffentlichung aufrufen, indem Sie auf der Seite der Bezirksregierung Köln www.bezreg.koeln.nrw.de nacheinander die Schaltflächen „Leistungen“, „Verfahren“ und „Abwassereinleitung Erlaubnisverfahren“ anklicken.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen Einsicht in den Erlaubnisbescheid zu nehmen

- **in der Bezirksregierung Köln**, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 231 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse Dezernat54@bezreg-koeln.nrw.de oder per Telefon unter 0221/147-3648

sowie in den Rathäusern der

- **Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude**, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, die E-Mail-Adresse 57-baukoordination@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221- 24391,
- **Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen**, Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln, die E-Mail-Adresse miriam.passmann@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221-92313,
- **Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling**, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinba-

rung über die Postanschrift Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, die E-Mail-Adresse uschneider@wesseling.de bzw. motte@wesseling.de oder per Telefon unter 02236/701-335 bzw. 560,

- **Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel**, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 021 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Niederkassel, Fachbereich 8, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, die E-Mail-Adresse c.hafer-engels@niederkassel.de oder per Telefon unter 02208/9466-802.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gemäß § 4 Abs. 2 S.2 IZÜV i.V.m. 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Az. 52.03.01-0040/18/11.0-Schn/Th eine öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Erlaubnisbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln** schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 03. Januar 2022

Im Auftrag

gez. Koglin